

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

SNME/1277  
 INSTITUT FÜR  
 ANGEWANDTE BOTANIK,  
 TECHNISCHE MIKROSKOPIE UND  
 ORGANISCHE ROHSTOFFLEHRE  
 ABTEILUNG CHEMIE UND ANALYTIK  
 ORGANISCHE ROHSTOFFE

**"STUDIENKOMMISSION"**  
**Techn.Chemie**

GETREIDEMARKT 9/173  
 A-1060 WIEN  
 TEL. 0222/588 01

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1010 Wien

DATUM 24.11.1995

UNSER ZEICHEN

Doz.Py

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE 4771

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59-GE/19
Datum:	4. DEZ. 1995
Verteilt	5.12.95

*Dr. Schrubber*

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des UniStG, GZ 68.242/145-I/B/5A/95**

Der zur Stellungnahme ausgesandte Entwurf eines UniStG hat im Bereich der TU-Wien sehr intensive Reaktionen hervorgerufen. So wird nach Koordination durch den Rektor eine gemeinsame Stellungnahme aller StuKo's abgefaßt werden. Darüber hinaus hat die Studienkommission der Studienrichtung "Technische Chemie" den Gesetzesentwurf diskutiert und wird in Koordination mit der Fachgruppe Chemie eine kurze eigene Stellungnahme abgeben, die wesentliche Punkte, die Studienrichtung „Technische Chemie“ betreffend, aus Sicht dieser Studienkommission beleuchten soll.

***Zunächst sei festgehalten, daß der Gesetzesentwurf so viele unklare Punkte enthält, daß man diesen aus gesamtheitlicher Sicht generell ablehnen muß.***

Zu einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

### **Verwendungsprofil**

Die Einbeziehung von Vertretern der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessensvertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Vertreter der Beschäftigten, der vom Studium "Technische Chemie" betroffenen Bereich, erscheint nicht durchführbar zu sein. Die einzelnen Wirtschaftsbereiche, die Absolventen des genannten Studiums aufnehmen können sind so

groß und unterschiedlich, daß es unmöglich ist aus diesen verschiedenen Wirtschaftsbereichen mit wahrscheinlich vielen verschiedenen Meinungen ein einheitliches Verwendungsprofil zu erstellen. Gerade in der Chemie hat in den letzten Jahren geradezu eine Wissensexpllosion stattgefunden und der Einsatzbereich eines technischen Chemikers hat sich damit ganz wesentlich vergrößert.

Erfahrungen die bei der Einführung der Studienkommissionen in den siebziger Jahren gewonnen wurden, haben gezeigt, daß die damals eingeladenen Firmenvertreter nur sehr stark divergierende, firmenspezifische Meinungen geäußert haben, die außerdem von persönlichen Eindrücken geprägt waren. Ein Input zur Erstellung des damaligen Studienplans konnte nicht gewonnen werden.

### **Studienzweige**

Der im gegenständlichen Entwurf geplante Wegfall der Studienzweige zugunsten von Schwerpunkten, die nur universitätsspezifisch sein sollen, stellt aber aus Sicht der StuKo Technische Chemie an der TU-Wien einer wesentliche Einschränkung dar, um die unterschiedlichen Ausbildungsziele (entsprechend den zukünftigen Einsatzbereiche) zu erreichen. Auch würde es unmöglich werden das breite Lehrangebot der TU-Wien, basierend auf dem wissenschaftlichen Output, an die Studenten im Rahmen eines regulären Studiums heranzubringen.

Die Auffächerung der „Technischen Chemie“ in fünf Studienzweige an der TU-Wien ist im Zuge des TechStG 1990 auch deswegen vorgenommen worden, um der inhaltlichen Verbreiterung des Wissensgebietes der technischen Chemie bei gleichzeitiger Straffung des Studienplanes Rechnung zu tragen; d.h. durch Spezialisierung im 2. Studienabschnitt konnte eine deutliche Reduzierung der Gesamtstundenzahl vorgenommen werden, ohne daß für die einzelnen Studienzweige eine wesentliche qualitative Verschlechterung der Ausbildung zustande kommt. Für den Fall, daß im Bereich der Technischen Chemie an der TU-Wien aus organisatorischen Vorgaben des UniStG keine Spezialisierung (mehrere Studienzweige oder zumindest mehrere Schwerpunkte) möglich ist, würde daraus ein massiver Qualitätsverlust in der Ausbildung resultieren, der zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen führte. Aus dieser Sicht ist dieses Gesetz eindeutig abzulehnen.

## **Kostenberechnung**

Die StuKo Technische Chemie steht auch den angestellten Kostenberechnungen äußerst skeptisch gegenüber und verweist darauf, daß eine drastische Reduktion des Lehrangebotes auf Grund von Schwerpunktsetzungen kein taugliches Mittel darstellt ein hohes Ausbildungsniveau unserer Absolventen und damit die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sicherzustellen.

## **Diplomstudien**

Die Gleichstellung von Studien (bisher Kurzstudien) mit einer Studiendauer von 6 Semestern (90 Stunden) mit solchen die eine Studiendauer von 10 Semester (210 bzw. 235 Stunden) ausweisen, ist schlichtweg nicht zu akzeptieren. Dies entspricht vor allem im internationalen Vergleich zu einer generellen Abwertung des akademischen Grades Dipl.Ing.. Gleiches gilt auch für die "individuellen Studien", vor allem im Bereich der Diplomstudien. Dies würde zu einer weiteren Verschlechterung der Chancen der Absolventen im internationalen Wettbewerb führen.

## **UniStG - TechStG**


Für die Studienkommission "Technische Chemie" ist es unverständlich, daß auf das erst vor kurzem mit großem Aufwand umgesetzte TechStG 1990 nicht eingegangen wird. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde mit größten Anstrengungen ein neuer Studienplan erarbeitet, der in seinen Auswirkungen auf die Absolventen zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht beurteilt werden kann. Falls die Zeitvorgaben des UniStG eingehalten werden, wäre dies für alle Studierenden, die nach den Studienplänen 90W (= auslaufender alter Studienplan) und 93W (= derzeit gültiger Studienplan) ein unzumutbares Erschwernis, das sicher gerade im Bereich der Chemie, mit den umfangreichen Laborübungen, zu einer Verlängerung der Studiendauer führen wird.

Aus Sicht der Studienkommission wäre für diesen Punkt die Minimalanforderung eine Anpassung des UniStG an das TechStG 1990 in der Weise, daß die auf mühevollen Wege erlassenen Studienordnungen und Studienpläne einfach zu übernehmen sind. Dies würde mit allen notwendigen Verbesserungen, die derzeit laufend durchgeführt werden, wesentlich rascher zu einem effizienten, international kompatiblen und anerkannten Studium der „Technischen Chemie“ führen.

Durch das UniStG wird, im Gegensatz zu den Zielsetzungen, die internationale Anerkennung von Studienleistungen, durch die Reduktion der Notenskala wesentlich erschwert. Aus dieser Sicht ist das Gesetz **nicht** EU-konform.

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Bereich der technischen Studien keinerlei Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes besteht, und daß gegebenenfalls erforderliche oder wünschenswerte Adaptierungen auch innerhalb der bestehenden rechtlichen Strukturen ohne Schwierigkeiten und vor allem mit minimalem administrativem Aufwand realisiert werden könnten.



Univ. Doz. Dr. Theodor. Prey  
Vorsitzender der Studienkommission  
Technische Chemie